

Vorbemerkungen:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht 2007 entschieden hatte, es sei nicht mit den Regelungen des Grundgesetzes vereinbar, die Leistungen des SGB II einheitlich in ARGE n zu erbringen, hat der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine Neuorganisation – die sog. „gemeinsamen Einrichtungen“ – geschaffen. Zugleich wurde die Möglichkeit erweitert, dass kommunale Träger der Leistungen des SGB II als sog. „Optionskommunen“ zugelassen werden können.

Im Einzelnen wird verwiesen auf die Sitzungen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vom 17.06.2010, 09.09.2010, 08.10.2010 sowie auf die Sitzung des Finanzausschusses am 23.09.2010, in denen die Sach- und Rechtslage sowie die Modelle des Rhein-Sieg-Kreises (i.e. die gemeinsame Einrichtung, die Option in Regie des Kreises und die Option in partnerschaftlicher Beteiligung) vorgestellt und erörtert wurden.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 08.10.2010 wurde mitgeteilt, dass die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden einen Optionswechsel nicht für erforderlich halten, allerdings ebenfalls die Notwendigkeit sehen, die Maßnahmen zur Integration zu verstärken.

Erläuterungen:

Ergänzend zu den bisherigen Darstellungen wird folgendes mitgeteilt:

1.) In Bezug auf die Zulassung als Optionskommune hat der Landkreistag (Rundschreiben 716/10 Anlage 1) darüber informiert, dass der Bund die Umstellungskosten beim Übergang in neue Optionskommunen mit bis zu 75 Euro je Bedarfsgemeinschaft trägt.

Außerdem hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) die Zulassungskriterien für die Option bekannt gegeben. Über die Anforderungen der Zulassungsverordnung hinaus wird das MAIS folgende regionale Besonderheiten berücksichtigen:

- die überwiegende Zustimmung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Optionsantrag, womit jedoch kein „Veto-Recht“ einzelner kreisangehöriger Kommunen verbunden ist und
- die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller, wobei das Vorliegen eines Nothaushaltes kein Ausschlusskriterium ist.

2.) Zwischenzeitlich sind die in Anlagen 2 – 5 beigefügten Informationen über Ratsbeschlüsse eingegangen. Das Meinungsbild der Bürgermeisterin und Bürgermeister ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Schreiben.

3.) Vor dem Hintergrund, dass – unabhängig von der Möglichkeit, die Aufgaben des SGB II als Optionskommune wahrzunehmen – ab dem 01.01.2011 kraft Gesetzes die Aufgaben in einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden, wurden seitens der Verwaltung die Gespräche mit der Agentur für Arbeit Bonn und der ARGE über die künftige Zusammenarbeit forciert fortgesetzt. Hierbei wurde von der Agentur für Arbeit ein erster Entwurf einer „Gründungsbegleitenden Vereinbarung“ vorgelegt (s. Anlage 7).

Der Vorschlag der Agentur für Arbeit sieht u.a. Folgendes vor:

- die Absichtserklärung, Unstimmigkeiten einvernehmlich zu lösen ,
- eine inhaltliche Beschränkung auf einige wenige Punkte,
- eine beabsichtigte Geltung auch über das Jahr 2011 hinaus.

Demgegenüber präferiert die Kreisverwaltung eine Vereinbarung bis Ende 2011, in der im Wesentlichen die Umstellungsaspekte von der jetzigen ARGE auf die in jedem Fall zum 01.01.2011 einzurichtenden gemeinsamen Einrichtung geregelt werden.

Sollte der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des SGB II nicht als Optionskommune wahrnehmen, ist eine Vereinbarung erforderlich, die aus Sicht der Kreisverwaltung auf Grundlage der geltenden Rechtslage eine dauerhafte und verlässliche Zusammenarbeit regelt und in der nicht nur einzelne Aspekte aufgegriffen werden. Insoweit folgt die Verwaltung den Empfehlungen der Deutschen Landkreistages und des Landkreistages NRW (vgl. Anlage 8).

Neben dieser grundsätzlich anderen des Regelungsinhaltes einer solchen Vereinbarung, werden beispielsweise folgende Aspekte anzusprechen bzw. zu klären sein:

- Trägerversammlung
Die Agentur für Arbeit möchte nicht über 4 Mitglieder je Träger hinausgehen
- Geschäftsführung
Der Rhein-Sieg-Kreis möchte die Aufgaben wie bisher auf beide Geschäftsführer verteilen; die Agentur für Arbeit besteht auf einem „1-Geschäftsführer-Modell“ mit Verhinderungsververtretung
Ein Vorschlagsrecht des Kreises für einen (kommunalen) Geschäftsführer wird abgelehnt.
- Qualitätssicherung in der Arbeit einer gemeinsamen Einrichtung
Die Agentur für Arbeit strebt den Einkauf der Dienstleistung „Service Center“ für die Durchführung einer Telefonie an.
Der Rhein-Sieg-Kreis möchte auch bei telefonischer Beratung lokale Kenntnisse gesichert sehen
- Zugang zu Controllingdaten
Auch der Rhein-Sieg-Kreis muss in die Lage versetzt werden, steuerungsrelevante Daten aus der Arbeit der gemeinsamen Einrichtung abfragen zu können
- Berechnungsgrundlage bei der Ermittlung der Personalschlüssel
Im Rahmen einer verlässlichen Personalplanung muss der Personalschlüssel und die entsprechende Berechnungsgrundlage dauerhaft feststehen
- Festschreibung der bestehenden Standorte
Die bisherigen Standorte haben sich aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bewährt; eine hiervon abweichende Einschätzung der Agentur für Arbeit ist nicht bekannt.

Um Beratung wird gebeten.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)